EMPFANG UND WEITERVERARBEITUNG VON E-RECHNUNGEN AB DEM 01.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01. Januar 2025 wird der **Empfang** von E-Rechnungen für Unternehmen in Deutschland verpflichtend. Ab diesem Zeitpunkt müssen Sie technisch in der Lage sein, eingehende E-Rechnungen lesbar zu machen und verarbeiten zu können.

Über die weiteren geplanten Änderungen im Umgang mit E-Rechnungen und deren Einführungsfristen erhalten Sie in dieser Information einen detaillierten Überblick.

Da wir als Kanzlei mit unseren Mandanten bereits seit Jahren im digitalen Umfeld zusammenarbeiten und somit mehr als 90% unserer Mandanten mit dem Programm DATEV Unternehmen online vertraut sind, stellt der Empfang von E-Rechnungen weder unsere Kanzlei noch unsere Mandanten vor größere Herausforderungen. Wieder zeigt sich, dass es immer besser ist frühzeitig zu agieren, als zu reagieren.

Auf den Folgeseiten haben wir verschiedene Ausgangssituationen dargestellt, in denen Sie sich wieder finden können.

Kommen Sie auf uns zu und lassen Sie uns gemeinsam die Herausforderung E-Rechnung meistern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von Flurschütz & Fellows
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gesetzliche Regelung

Ab dem 01.01.2025	Der Vorrang der Papierrechnung entfällt. Jedes Unternehmen kann E-Rechnungen versenden. In den ersten zwei Jahren dürfen noch Papierrechnungen versendet werden. Andere elektronische Rechnungsformate (PDF etc.) dürfen nur noch mit Einwilligung des Empfängers versendet werden.
Ab dem 01.01.2027	Unternehmen > 800.000 EUR Vorjahresumsatz müssen B2B-E-Rechnungen versenden. Unternehmen mit < 800.000 EUR Vorjahresumsatz dürfen noch sonstige Rechnungen (Papier, PDF, etc.) versenden.
Ab dem 01.01.2028	Alle Unternehmen müssen B2B-E-Rechnungen versenden. EDI-Systeme müssen an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

Ausgangssituation 1 – Sie haben ein Rechnungsschreibungsprogramm und nutzen DATEV Unternehmen online

1. Sollten Sie noch kein Postfach für den Empfang von E-Rechnungen eingerichtet haben, können Sie das noch vor dem 01.01.2025 tun. Informieren Sie Ihre Kunden darüber, dass Rechnungen künftig ausschließlich über dieses Postfach bearbeitet und empfangen werden. Achten Sie darauf, dass eine E-Mail-Archivierung gewährleistet ist.
2. Falls noch nicht vorhanden, würden wir für Sie DATEV Upload Mail mit der neuen E-Mailadresse einrichten, um E-Rechnungen direkt in DATEV Unternehmen online hochladen zu können. Der Vorteil für Sie besteht darin, dass die E-Rechnungen in Unternehmen online gelesen werden können.
3. Sollten Sie bereits ein Rechnungsschreibungsprogramm nutzen, erkundigen Sie sich bei Ihrem Ansprechpartner nach einer Lösung, um E-Rechnungen zu erstellen und an Ihre Kunden zu versenden.

Ausgangssituation 2 – Sie schreiben Ihre Rechnungen noch über Word oder Excel und haben DATEV Unternehmen online noch nicht im Einsatz
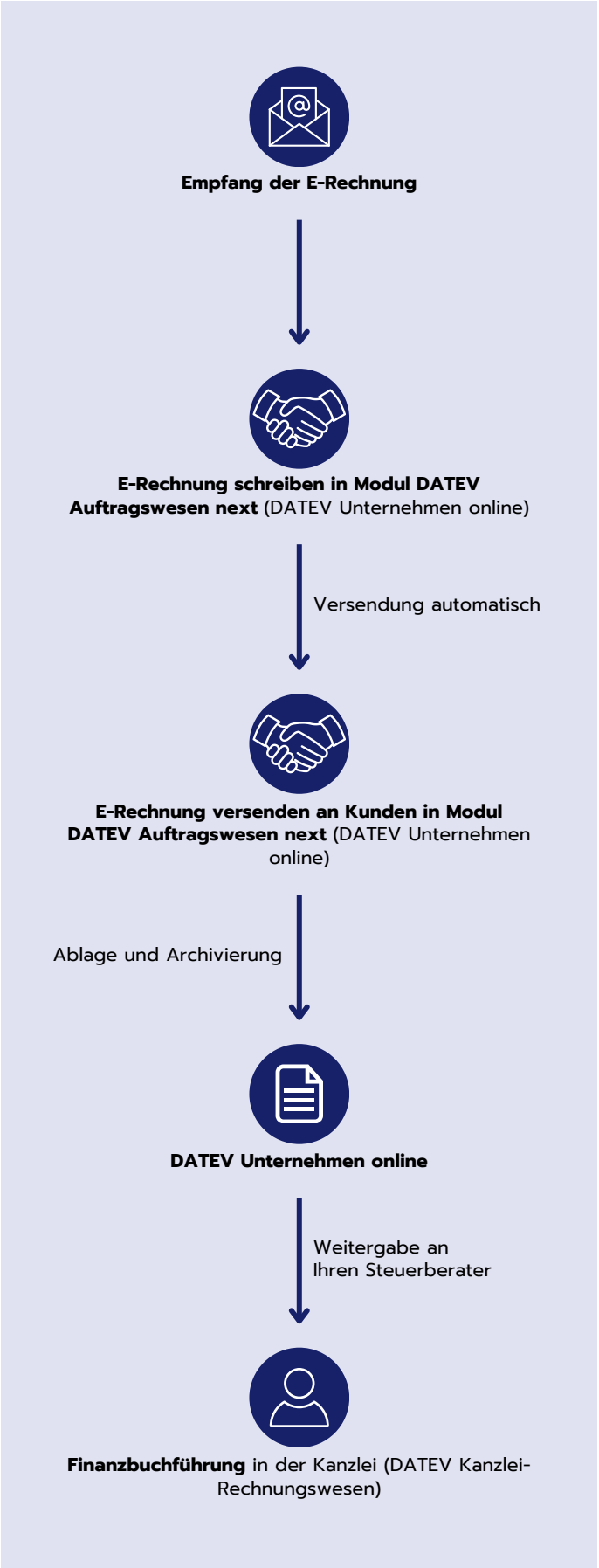
1. Sollten Sie noch kein Postfach für den Empfang von E-Rechnungen eingerichtet haben, tun Sie dies noch vor dem 01.01.2025. Informieren Sie Ihre Kunden, dass Rechnungen ausschließlich über dieses Postfach bearbeitet und empfangen werden. Achten Sie darauf, dass eine E-Mail-Archivierung gewährleistet ist.
2. Nutzen Sie das Angebot der DATEV, um E-Rechnungen zu erstellen und zu verwalten. Die Produkte der DATEV sind kostenpflichtig und unterliegen einer entsprechenden Preisgestaltung. Folgende Lösungen werden angeboten: „**Auftragswesen next**": E-Rechnungen können erstellt und versendet werden. Zusätzlich: Erstellen von Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungskorrekturen. Die Kundendaten und Artikel werden gespeichert und können bei einer neuen Rechnung verwendet werden. Es können keine automatisierten Teil- oder Abschlagsrechnungen erstellt werden. Die Ausgangsrechnungen werden in Unternehmen online eingespielt. Empfangene E-Rechnungen können in Unternehmen online, über DATEV Upload Mail gelesen werden.
   oder
   E-Rechnungsplattform: Sie können sich mit Ihrer E-Mail-Adresse und einem Passwort registrieren, um E-Rechnungen zu empfangen, zu erstellen und zu versenden. Für die Nutzung der Plattform ist kein zusätzlicher Zugang erforderlich. Die erstellten Rechnungen sowie die Artikel- und Kundendaten werden nicht auf der E-Rechnungsplattform gespeichert. Dieser Prozess bietet sich nur an, wenn Sie gelegentlich/einmalig Rechnungen schreiben.
3. Sollte keines der beiden genannten Angebote für Sie passend sein und Sie einen größeren Rechnungsumfang haben, können wir Ihnen alternativ lexoffice mit einer Schnittstelle zur DATEV empfehlen oder Sie schauen sich auf dem DATEV-Marktplatz nach weiteren Lösungen um.